

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)660

14. Juni 2016

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 20. Juni 2016 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
Entwurf eines Integrationsgesetzes (BT-Drs. 18/8615)
- b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Ulla Jelpke, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Flüchtlinge auf dem Weg in Arbeit unterstützen, Integration befördern und Lohndumping bekämpfen (BT-Drs. 18/6644)
- c) Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Luise Amtsberg, Beate Müller-Gemmeke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Arbeitsmarktpolitik für Flüchtlinge - Praxisnahe Förderung von Anfang an (BT-Drs. 18/7653)
- d) Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Integration ist gelebte Demokratie und stärkt den sozialen Zusammenhalt (BT-Drs. 18/7651)

### AWO-Bundesverband e.V.

Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Integrationsgesetzes (BT-Drs. 18/8615).

Mit der Stellungnahme vom 29.04.2016 hat sich die AWO trotz der sehr knappen Frist zu dem Referentenentwurf geäußert. Der hier nun vorliegende Regierungsentwurf enthält jedoch bedeutende Änderungen, die nachträglich ohne Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Verbände eingefügt wurden. Hierzu gehört insbesondere die Änderung im § 29 Asylgesetz, die am Ende dieser aktualisierten Stellungnahme bewertet wird.

Die Arbeiterwohlfahrt als Trägerin von zahlreichen Einrichtungen und Diensten für Flüchtlinge - darunter Unterkünfte auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Beratungsstellen für Migranten und geflüchtete Menschen im gesamten Bundesgebiet - verfügt über fundierte Erfahrungen in der Begleitung von Ankommens- und Integrationsprozessen.

Hauptaufgabe in Deutschland ist es derzeit, die langfristige Inklusion der geflüchteten Menschen in der

Gesellschaft zu unterstützen. Ein sehr frühes Ansetzen ist dabei von besonderer Bedeutung, um nicht die Motivation und Energien bei den neu angekommenen Menschen zu verlieren. Durch die zentrale, meist abgeschottete und sogar auf sechs Monate verlängerte Erstunterbringung und die langen Wartezeiten im Verfahren, sowie die Zugangsbarrieren beim Zugang zu Bildung und Arbeit, werden viele Menschen deprimiert und resigniert. Als essentiell für einen gelingenden Integrationsprozess betrachten wir aller Erfahrung nach die Gestaltung von Begegnung mit der Aufnahmegesellschaft und die Ermöglichung von Teilhabe.

Ein erfolgreiches Integrationsgesetz sollte daher, ausgehend von der fraglosen Zugehörigkeit aller Bürger/-innen und damit auch aller Einwanderer/-innen, nicht zwischen Menschen mit und ohne Bleibeperspektive unterscheiden, denn dort geregelte Maßnahmen sind unabhängig vom Ausgang eines Asylverfahrens ein Gewinn für den einzelnen Menschen und die Aufnahmegesellschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf postuliert das Ziel, den Integrationsprozess des Einzelnen passgenau zu ermöglichen. Dies soll vor allem durch den Erwerb

der deutschen Sprache und durch arbeitsmarktgerechte Qualifizierung geschehen. Laut Gesetzeserklärung (A. 3. Absatz, letzter Satz) sollen der deutsche Arbeitsmarkt, aber ausdrücklich auch die Arbeitsmärkte der Herkunftsländer im Falle einer Rückkehr bereichert werden.

Trotz aller Bemühungen um schnellere Verfahren nimmt die Bearbeitungsdauer für Asylanträge eher zu als ab. In der Statistik von August 2015 wurden demnach 4,9 Monate zwischen Antragstellung und Entscheidung ausgewiesen, während die neueste Statistik vom Februar<sup>1</sup> die durchschnittliche Bearbeitungsdauer auf 5,8 Monate bezifferte. Anträge von Asylbewerbern aus sogenannten „Sicheren Herkunftsländern“ sollen eigentlich innerhalb von 48 Stunden beschieden werden. Doch die Statistik zeigt bei Bewerbern/-innen aus Albanien eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 6,8 Monaten und bei Bewerbern aus dem Kosovo 9,2 Monate. Bei Anträgen aus Algerien, das als sicheres Herkunftsland eingestuft werden soll, habe die durchschnittliche Bearbeitungszeit im Februar bei 15,4 Monaten gelegen; Bewerber/-innen aus Äthiopien mussten demnach 19,6 Monate warten, Antragsteller/-innen aus Pakistan 20,8 Monate. Dies zeigt, dass auch Asylbewerber/-innen aus sicheren Herkunftsländern von Integrationsmaßnahmen profitieren könnten.

Mit diesem Ziel sollen bestehende gesetzliche Regelungen entsprechend angepasst werden. Dies geschieht jedoch stets unter Ausschluss der Geflüchteten, die keine gute Bleibeperspektive haben. Aktuell werden auch z. B. afghanische Asylbewerber/innen, obwohl sie eine sehr hohe Anerkennungsquote haben, wegen der mangelnden Bleibeperspektive ausgeschlossen. Die Arbeiterwohlfahrt tritt jedoch für ein individuelles Asylverfahren ein, dessen Ergebnis erst am Ende des Verfahrens feststeht. Ein präjudizierender Ausschluss bestimmter Gruppen bei Zugang zu Deutschkursen, Ausbildungsförderung oder Arbeitsmarkt nimmt die individuelle Entscheidung im Asylverfahren vorweg. Wir stellen einen Widerspruch zwischen Zielsetzung und Ausgestaltung der Maßnahmen fest, den wir aus humanitären Gründen für fragwürdig halten.

In diesem Zusammenhang bewerten wir das nach wie vor nicht ausreichende Angebot an Integrationskursen und die Frage der Anerkennung beziehungsweise Bewertung von Berufsqualifikationen, für die es keine schriftlichen Nachweise gibt, als sehr problematisch. Aufgrund der überforderten Behörden erhalten selbst syrische oder irakische Flüchtlinge ihre notwendigen Dokumente zur Anmeldung bei Integrationskursen oft erst nach mehreren Monaten.

Das Androhen von Sanktionen erweckt ein falsches Bild der nicht integrationswilligen Menschen, allerdings sollten zunächst ausreichend Angebote zur Teilhabe implementiert werden.

## Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Arbeits- und Ausbildungsförderung

#### Art. 1 Nr. 3, Nr. 4, Art. 4 Nr. 4 IntG-E

Laut dem § 132 Abs. 1 SGB III-E sollen in Zukunft Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung und guter Bleibeperspektive Maßnahmen nach §§ 51, 75 und 130 SGB III nach 3 Monaten und §§ 56 und 122 SGB III nach 15 Monaten in Anspruch nehmen können. Geduldete sollen nach einem 12-monatigen Aufenthalt Zugang zu Maßnahmen nach §§ 75 und 130 SGB III erhalten, nach 6 Jahren auch zu Maßnahmen nach §§ 51, 56 und 122 SGB III.

Weiterhin sieht der Entwurf in § 5a AsylbLG-E vor, dass Leistungsberechtigte nach AsylbLG, wenn sie volljährig, arbeitsfähig und nicht erwerbstätig sind, zu Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ verpflichtet werden können.

Die Arbeitgeber/-innen der freien Wohlfahrtspflege sehen sich als wichtigen Akteur bei der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen. Mit ihren Aufnahmeeinrichtungen, Beratungsstellen und Integrationsprojekten sind sie von Beginn des Eingliederungsprozesses nah an den Geflüchteten. Wir haben jahrelange Erfahrung mit Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsverhältnissen nach dem SGB II sowie begleitender und unterstützender Angebote nach dem SGB III. Darüber hinaus bieten die Dienste und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten in den unterschiedlichsten Feldern für geflüchtete Menschen an, so dass sie auch nach entsprechender Vorbereitung der Personen deren Arbeitgeber/-innen werden können und wollen. Dieses steht natürlich alles unter der Voraussetzung der Eignung für und Bereitschaft zu soziale/n Berufe/n.

Im Sinne einer weitgehenden inklusiven Förderung sollten jedoch keine Sondermaßnahmen im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsmarktintegration für Flüchtlinge eingeführt werden. Daher begrüßen wir die geplante Öffnung der vorhandenen Regelinstrumente.

Jedoch lehnt die AWO die Unterscheidung von Asylsuchenden mit und ohne gute Bleibeperspektive ab. Auch ist eine Wartezeit von 6 Jahren für bestimmte Maßnahmen für Geduldete ist nicht nachvollziehbar. Eine einheitliche Wartefrist von 12 Monaten wäre vorzuziehen.

Zum geplanten Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ verweist die AWO auf die Stellungnahme, die sie gemeinsam mit den anderen Wohlfahrtsverbänden abgegeben hat. Die AWO begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit der Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG. Derartige Arbeitsgelegenheiten bieten eine Möglichkeit, den häufig monotonen Alltag in der Erstaufnahmeeinrichtung erträglicher zu gestalten und für die Gemeinschaft sinnvolle Aufgaben zu verrichten. Sich zu engagieren, das eigene Umfeld mitzugestalten, eine Art von Arbeitsroutine zu haben und „gebraucht“ zu werden und damit Kontakt zur einheimischen Bevölkerung zu bekommen, stellt eine wichtige psychosoziale

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 18/8204 vom 22.04.2016

Unterstützung für Flüchtlinge dar. Die Möglichkeit, so ihre Leistungen finanziell etwas aufzubessern, ist für viele Flüchtlinge ebenso willkommen.

Die Pflicht zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten und die im Entwurf vorgesehene Sanktionierung unterstellt jedoch eine negative Grundhaltung bei den Flüchtlingen, die nicht zutreffend ist. Vielmehr sollte der Fokus auf das Gelingen gelegt werden und nicht auf Sanktionen. Darüber hinaus plädiert die AWO an den Gesetzgeber, die geplante Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 Euro der Höhe der Mehraufwandsentschädigung nach dem SGB II (1,05 Euro) anzupassen. Bei der zeitlichen Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten sollte darauf geachtet werden, dass diese im Einklang mit vorrangigen Interessen der Teilnehmenden stehen (z.B. Teilnahme an Integrations- Sprachkursen). Wünschenswert sind auch Angebote die für Eltern zugeschnitten sind, d.h. die Möglichkeit auch in Teilzeit eine Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen und auch der Ausbau von Tagesbetreuung.

In jedem Fall sollte das Programm auch für Personen aus so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ geöffnet werden.

## 2. Einschränkungen der Asylbewerberleistungen

### Art. 4 Nr. 1 IntG-E

Zu den Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG-E: Nach dem Gesetzentwurf sollen Flüchtlinge, die in einem anderen EU-Staat einen Schutzstatus erhalten haben oder ein anderes Aufenthaltsrecht besitzen, sowie Schutzsuchende die ihre Mitwirkungspflichten verletzen, vom soziokulturellen Existenzminimum ausgeschlossen werden. Nicht beachtet wird, dass sie in den anderen EU-Ländern oft keine Lebensperspektive haben oder selbst Menschenrechtsverletzungen erleiden müssen. Hier nimmt der Gesetzgeber die Entscheidung über die Schutzbedürftigkeit vorweg und höhlt weiter den individuellen Charakter des Asylverfahrens aus. Auch sollen nach § 5a Abs. 3 und § 5b Abs. 2 AsylbLG-E Flüchtlinge, die sich Arbeitsgelegenheiten oder anderen Integrationsmaßnahmen verweigern und nach § 23 Abs. 5 Satz 1 SGB XII-E solche, die sich der neuen Wohnsitzauflage entziehen, denselben Leistungskürzungen ausgesetzt sein. Dabei ist die Vereinbarkeit mit den europarechtlichen Vorgaben des Art. 20 EU-Aufnahmerichtlinie zu überprüfen, da dieser abschließend alle Fälle aufzählt, in denen Leistungskürzungen möglich sind.

Die AWO lehnt jegliche Einschränkung des Existenzminimums ab. Schon 2012 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, „(A)uch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss“ (BVerfGE 132, 134 <120>). Durch den bisherigen § 1a AsylbLG wird das Existenzminimum schon auf eine erhebliche Art und Weise durch Kürzungsmöglichkeiten eingeschränkt und ist daher auch jetzt nicht vereinbar mit der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts. Eine weitere Beschränkung der Asylbewerberleistungen ist daher abzulehnen.

Zusätzlich dazu schließt der Gesetzgeber durch die Änderung des § 11 Abs. 4 AsylbLG-E die aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Leistungseinschränkungen aus. Durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Sozialleistungsrecht trifft der Gesetzgeber die Flüchtlinge besonders hart, da während der Klärung der Ansprüche die Leistungskürzungen bereits Wirkung entfalten.

## 3. Wohnsitzregelung für Anerkannte

### Art. 5 Nr. 3 IntG-E

Die vorgesehenen Regelungen zur Wohnsitzzuweisung in § 12a AufenthG-E und § 23 Abs. 5 S. 1 SGB XII-E, eine dreijährige Zuweisung ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für alle anerkannten Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 und 25 AufenthG einzuführen, lehnen wir grundsätzlich ab.

Die vorgesehene Wohnsitzauflage für diese Personengruppe und die geplanten in Verbindung stehenden Sanktionsmaßnahmen sind in weiten Teilen nicht mit dem Völker- und EU-Recht vereinbar. Bei den betroffenen Menschen handelt es sich um anerkannte Flüchtlinge und wir befürchten, dass wesentliche Grundrechte und Rechte nach der Genfer Flüchtlingskonvention, die für Geflüchtete genauso gelten wie für andere, in Gefahr sind, missachtet zu werden, denn sowohl die Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 26 GFK) als auch die Qualifikationsrichtlinie der EU (Art. 33) garantieren das Recht auf Freizügigkeit für Flüchtlinge. Die Einführung einer Wohnsitzauflage aus nur fiskalischen Gründen ist – wie jüngst auch der EuGH entschieden hat – weder mit der GFK noch mit der EU-Qualifikationsrichtlinie vereinbar (EuGH, Urteil v. 1.3.2016, C-443/14, C-444/14). Integrationspolitische Gründe könnten die Wohnsitzauflage nur rechtfertigen, wenn sie keine Ungleichbehandlung zu anderen Migrantinnen und Migranten-Gruppen bedeuten würde (z.B. Personen, die mit einem Visum zum Familiennachzug kommen), denn eine Ungleichbehandlung ist ausdrücklich gem. Art. 33 Qualifikationsrichtlinie nicht zulässig.

Nach der Systematik des § 12a AufenthG-E sollen die betroffenen Schutzberechtigten zunächst an dem Ort verbleiben, dem sie im Asylverfahren zugewiesen wurden. Bei der Erstverteilung durch das EASY-System finden nur die Kriterien Steueraufkommen und Bevölkerungszahl eines Bundeslandes, sowie die Möglichkeit in der Außenstelle des Bundesamtes das Herkunftsland des Asylsuchenden zu bearbeiten, Bedeutung. Diese Kriterien sind sehr unzureichend bei der Bestimmung der Integrationschancen von Schutzsuchenden, da sie keine Aussage über die für eine gelingende Integration notwendige Infrastruktur liefern können.

In einem zweiten Schritt, können Schutzberechtigte innerhalb von maximal 12 Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, den Wohnsitz an einem anderen Ort zu nehmen, unabhängig davon, ob die Personen in einer Aufnahme-

einrichtung oder Privatwohnung leben. Dadurch entsteht eine über einjährige Phase der Unsicherheit über den Verbleib an dem bisherigen Wohnort. Diese behindert aufgrund der dadurch erschaffenen Unsicherheit die Teilhabe und Inklusion in schwerem Maße. Die Dauer von Asylverfahren zieht sich oft über 1 Jahr hin und die in dieser Zeit geknüpften Kontakte, sowie die erfolgte Verwurzelung und deren Tragkraft für die bisherige gelungene Integration wird in keiner Weise berücksichtigt.

Die Ausnahmeregelungen in Absatz 5 versuchen zwar Familienverhältnisse, sowie besondere Härtefälle zu berücksichtigen, leider zeigt jedoch schon der Vergleich mit der Erstverteilung von Asylsuchenden, dass auch die Regelausnahmen in der Praxis nicht zu einer angemessenen Berücksichtigung der einzelnen Bedürfnisse führen können. Auch ist keine gesonderte Regelung für besonders Schutzbedürftige vorgesehen, vielmehr sind sie wie alle auf die sehr unkonkret gehaltene Härtefallklausel verwiesen. Sofern Familienverhältnisse berücksichtigt werden, trifft dies wieder nur auf die Kernfamilie zu, weiterhin ist der Nachweis des Familienverhältnisses sehr erschwert.

Durch die auf den Flüchtlingen lastende Antrags- und Nachweispflicht und die auf § 12a Abs. 2 und 4 AufenthG-E bezogene Einschränkung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage, ist die einmal getroffene Verteilentscheidung durch die zuständige Behörde i.d.R. durch die Betroffenen nur schwer zu korrigieren. Die Möglichkeit für Landesregierungen eigene Verordnungen für das Aufnahmeverfahren zu erlassen, trägt zudem zur Entfernung von bundesweiten Standards bei und erschwert den Wohnortswechsel über Landesgrenzen hinweg.

Wohnsitzauflagen wirken letztlich desintegrativ und haben – wie beim Königsteiner Schlüssel für Asylbewerber/-innen ersichtlich - in vielen Fällen die beklagten Segregationstendenzen nicht verhindert. Die Integration gelingt nicht besser durch den Zwang, in strukturschwachen Regionen zu wohnen. Flüchtlinge müssen die Chance erhalten, dort zu leben, wo sie eine reale Perspektive für eine Integration in den Arbeitsmarkt haben, wo sie, denen es naturgemäß an Beziehungen in die Aufnahmegesellschaft mangelt, auf die verfügbaren Netzwerke von Verwandten, Bekannten und Communities zugreifen können.

Arbeitsplatzsuche für Flüchtlinge gelingt nach all unseren Erfahrungen dort am besten, wo Menschen nach der Flucht Kontakte aufbauen oder schon haben und auf unterschiedliche soziale Netzwerke zurückgreifen können. In all unseren Beratungseinrichtungen machen wir die Erfahrung, dass eine Jobsuche aus der Ferne höchst unrealistisch und noch seltener erfolgreich ist.

Wir halten diese neue Regelung auch deshalb für nicht zielführend, da bereits jetzt in der Praxis ein Umzug für Menschen im Leistungsbezug nur unter Zustimmung der beteiligten Leistungsträger überhaupt möglich ist und die tatsächliche Freizügigkeit somit bereits entsprechend eingeschränkt ist. Die Schaffung neuer bürokratischer Strukturen zur Durchsetzung dieser Regelung steht in keinem Verhältnis zu dem zu bezweifelnden Nutzen und den

Kosten für die Einführung eines neuen dafür notwendigen Systems.

#### **4. Einschränkungen bei der Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge und Resettlementflüchtlinge**

##### **Art. 5 Nr. 5 IntG-E**

Laut dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen alle anerkannten Flüchtlinge i.d.R. erst nach 5 statt 3 Jahren Aufenthalt eine Niederlassungserlaubnis erhalten können und nur sofern bestimmte Voraussetzungen wie Deutschkenntnisse und überwiegender Lebensunterhaltssicherung gegeben sind. Für eine Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren sind höhere Voraussetzungen zu erfüllen, wie die Erlangung von C1-Deutschkenntnissen und eine weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung. Der Regierungsentwurf verweist auf die Härtefallregelungen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 bis 6 AufenthG, welche Ausnahmeregelungen für den Nachweis von Deutschkenntnissen und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung vorsehen.

Bislang erhalten anerkannte Flüchtlinge zunächst einen Aufenthaltstitel von 3 Jahren und nach deren Ablauf eine unbefristete Niederlassungserlaubnis. Diese Regelung wurde 2005 mit dem Zuwanderungsgesetz eingeführt, um anerkannten Flüchtlingen eine dauerhafte Lebensperspektive zu ermöglichen und damit auch die Integration zu beschleunigen. Es gibt gute Gründe, warum anerkannte Flüchtlinge beim Übergang in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen privilegiert sind. Flüchtlinge sind oft besonders schutzbedürftig, weil sie nicht wie andere Migranten freiwillig ihre Heimat verlassen, sondern vorher oft Furchtbare erlebt und überlebt haben. Es sind oft traumatisierte und ältere Menschen, unbegleitete Minderjährige, Kranke.

Daher ist der Ausspruch vom Fördern und Fordern im Zusammenhang mit Geflüchteten an deren Realität vorbei, denn es geht zunächst um Schutz. Aber, wer weiß, dass der Aufenthalt in Deutschland gesichert ist, wird sich viel engagierter um echte Teilhabe und selbständige Gestaltung seines/ihrer Lebens bemühen als der-/diejenige, der/die Zweifel an seinen/ihren Perspektiven hat.

Auch werden die Härtefallregelungen des § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG den speziellen Bedürfnissen von Flüchtlingen nicht gerecht. Zwar sehen sie Ausnahmeregelungen für Personen vor, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder wegen einer Behinderung gehindert waren die geforderten Kenntnisse der Sprache, Rechts- und Gesellschaftsordnung zu erlangen. Nicht berücksichtigt werden jedoch Flüchtlinge, die im hohen Alter nach Deutschland gekommen sind und die Familienangehörigen, die sie pflegen. Für sie wird es kaum möglich sein den Lebensunterhalt überwiegend zu sichern und die notwendigen Kenntnisse hinreichend nachzuweisen.

Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren war Teil des Zuwanderungskompromisses, dessen Erfolge nun nicht zurückgeschraubt werden sollten.

#### **5. Rechtssicherheit während der Ausbildung**